



WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend

die **Bewilligung von Prüfgesellschaften** um eine **erleichterte Anerkennung** als Prüfgesellschaft für die Prüfung von:

- **Vermögensverwalter/in kollektiver Kapitalanlagen**
- **Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen**

Ausgabe vom 23. Oktober 2007

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Gesuchen für Gesuchsteller erleichtern, es kommt ihr keine rechtliche Bedeutung zu. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden können. Das Gesuch ist in einer **schweizerischen Amtssprache** abzufassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung original nachzuweisen.

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31), die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311), die Verordnung der EBK über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-EBK, SR 951.312) sowie das Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.302), die Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsverordnung, RAV, SR 221.302.3) können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern bezogen (Tel. 031 325 50 50, Telefax 031 325 50 58, Internet www.bbl.admin.ch) oder von der Internetseite der Bundesbehörden (www.admin.ch) heruntergeladen werden.



Geltungsbereich

Die **Prüfgesellschaft** bedarf zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer **Bewilligung** durch die EBK (Art. 127 und Art. 132 Abs. 1 KAG). Das entsprechende Gesuch ist bei der EBK einzureichen.

Gesuch

Im Bewilligungsgesuch ist der **Nachweis** zu erbringen, dass sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen, die in den Art. 127 KAG und Art. 14 Abs. 1 KAG sowie Art. 136 KKV aufgezählt werden, erfüllt sind. Vor Gesuchseinreichung hat der Gesuchsteller die Möglichkeit, sein Projekt mit Vertretern des Sekretariats der EBK zu besprechen. Erfahrungsgemäss wird dadurch die Gesuchsbearbeitung vereinfacht und die Verfahrensdauer verkürzt, indem kritische Punkte erläutert und Lösungsmöglichkeiten vorab diskutiert werden können.

Das Gesuch hat mindestens folgende **Angaben** resp. **Dokumente** zu enthalten:

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Zweck / Gegenstand des Gesuchs
- 1.2 Hintergrund der Prüfgesellschaft: Geschichte, Tätigkeitsbereiche und gegebenenfalls neue oder geplante Entwicklungen, sowie weitere nützliche Informationen, sofern diese nicht in anderen eingereichten Unterlagen enthalten sind
- 1.3 Hauptsitz / weitere Domizile in der Schweiz (inkl. genaue Adressen)
- 1.4 Auszug aus dem Handelsregister
- 1.5 Aktuelle, genehmigte Statuten
- 1.6 Aktuelles, genehmigtes Organisations- und Geschäftsreglement
- 1.7 Aktuelle, genehmigte Kompetenzordnung
- 1.8 Weitere relevante Reglemente, Richtlinien und Weisungen (Unabhängigkeit, Prüfwesen usw.)
- 1.9 Interne Organisation (Organigramm und detaillierte Beschreibung der Organisation)



2. Weitere Angaben zur Gesellschaft

- 2.1 Geschäftsberichte inkl. Berichte der Revisionsstelle der letzten drei Jahre bzw. seit Gründung, sofern die Gründung innerhalb dieses Zeitraums erfolgt ist
- 2.2 Jahresrechnungen der letzten drei Jahre (Einzelabschluss und gegebenenfalls konsolidierter Abschluss)
- 2.3 Aktuelle Übersicht über Gerichts- und Verwaltungsverfahren (abgeschlossen oder hängig), soweit sie von wirtschaftlicher Relevanz sind oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit tangieren könnten
- 2.4 Aktueller Betreuungsauszug (inkl. der beherrschten Gesellschaften)
- 2.5 Nachweis der Zulassung der Gesellschaft als Revisionsunternehmen (Revisions-experte) im Sinne von Art. 136 Abs. 1 Bst. a KKV durch die Eidg. Revisionsauf-sichtsbehörde (RAB) unter Angabe der Registernummer (sofern die Zulassung durch die RAB noch aussteht, ist eine Kopie des Antrags beizulegen)
- 2.6 Angabe von mindestens zwei leitenden Prüfern nach Art. 136 Abs. 1 Bst. c KKV im Sinne von Ziffer 5 dieser Wegleitung

3. Direkte und indirekte Beteiligungen

- 3.1 Eigentumsverhältnisse inkl. Angabe über die Aktionäre und Liste aller direkten und indirekten Beteiligten, welche 5% oder mehr betragen (bis zum wirtschaftlich Endberechtigten) mit Anzeige der Stimmrechte der jeweiligen Beteiligten
- 3.2 Organigramm des Aktionariats, aufgeteilt nach Stimmrechts- und Kapitalanteilen
- 3.3 Angaben über allfällige Abmachungen (z.B. Aktionärsbindungsverträge) sowie über andere Möglichkeiten einer Beherrschung oder eines massgebenden Ein-flusses auf andere Weise
- 3.4 Auflistung sämtlicher Beteiligungen mit Angabe der Geschäftstätigkeit, der jewei-ligen Jahresrechnung sowie Angaben über das Personal



4. Informationen über die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen

4.1 *Verwaltungsrat* (oder analoges Organ zur Oberleitung der Gesellschaft):

- 4.1.1 Zusammensetzung unter Angabe des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der Mitglieder allfälliger Verwaltungsratsausschüsse
- 4.1.2 Personalien (insbesondere Nationalität, Wohnsitz und Geburtsdatum) der Mitglieder des Verwaltungsrates (oder analogen Organs)
- 4.1.3 Unterzeichneter Lebenslauf (Mindestinhalt: persönliche Daten, schulische und berufsbezogene Aus- und Weiterbildung, Aufzeichnung und kurze Beschreibung der bisherigen beruflichen Tätigkeit, Mandate)
- 4.1.4 Leumundszeugnis (sofern am Wohnort üblich) und Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 3 Monate), Referenzen
- 4.1.5 Gerichts- und Verwaltungsverfahren (abgeschlossen oder hängig), soweit sie von wirtschaftlicher Relevanz sind oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung tangieren könnten
- 4.1.6 Qualifizierte oder massgebende Beteiligungen an anderen, namentlich im Finanz-, Prüf- und Beratungsbereich tätigen Unternehmen
- 4.1.7 Angaben über die Bestellung von der Aufsichtsbehörde anerkannter leitender Revisoren (Art. 6 Abs. 1 RAG)

4.2 *Geschäftsleitung*

- 4.2.1 Angaben über die Zusammensetzung, die Organisation und die Kompetenzen der Geschäftsleitung
- 4.2.2 Analoge Angaben über die Mitglieder der Geschäftsleitung wie über jene des Verwaltungsrates (vgl. Ziff. 4.1.2 – 4.1.7); zusätzlich
 - Ergänzung des Lebenslaufes mit lückenloser chronologischer Aufzeichnung und kurze Beschreibung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten, Name des/der ehemaligen Vorgesetzten, Anzahl der Unterstellten beim letzten Arbeitgeber (allenfalls bei weiter zurückliegenden Arbeitsverhältnissen), Grund des Stellenwechsels
 - Arbeitszeugnisse der ehemaligen Arbeitgeber
- 4.2.3 Angaben über die Bestellung von der Aufsichtsbehörde anerkannter leitender Revisoren (Art. 6 Abs. 1 RAG)



5. Erleichterte Anerkennungsvoraussetzung leitender Prüfer

Nachweis im Sinne von Art. 136 Abs. 2 KKV bzw. von Randziffer A2 des EBK-Rundschreibens „Prüfgesellschaften“ 05/3 Anhang 1b: Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Prüfer

6. Businessplan für den Bereich der Gegenstand des Gesuchs ist

- 6.1 Angabe von potentiellen Prüfungskunden im Sinne von Art. 126 Abs. 1 KAG, mit denen die Prüfgesellschaft diesbezüglich in Verhandlungen steht
- 6.2 Angaben über das geplante Geschäftsmodell, für das die Bewilligung beantragt wird sowie über die Organisation der Prüfung der eingangs aufgeführten Finanzintermediäre
- 6.3 Nachweis, dass die, aus den Aufträgen eines Prüfungskunden im Sinne von Art. 126 Abs. 1 KAG und der mit diesen im gleichen Konzern zusammengefassten und verbundenen Unternehmen, unter normalen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Honorareinnahmen nicht mehr als 10 Prozent der gesamten jährlichen Honorareinnahmen ausmachen
- 6.4 Nachweis über die Erarbeitung der erforderlichen oder geeigneter Arbeitspapiere für die Prüfung von Prüfungskunden im Sinne von Art. 126 KAG (falls vorhanden mit dem Gesuch einreichen)
- 6.5 Bestätigung, dass mindestens 20% des bei der Erbringung der entsprechenden Prüfungsdienstleistungen involvierten Personals über die Zulassung als leitender Prüfer im Sinne dieser Wegleitung verfügen, wobei sichergestellt sein muss, dass die operative Leitung des jeweiligen Prüfungsmandates durch einen leitenden Prüfer erfolgt (Art. 6 RAG)

7. Weitere relevante Informationen und Angaben

- 7.1 Zusammenstellung der Mitarbeiter, welche als leitende Prüfer eingesetzt werden sollen, mit den gemäss Anhang 1 des EBK-RS Prüfgesellschaften „Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Prüfer“ erforderlichen Unterlagen
- 7.2 Unterlagen über die Berufshaftpflichtversicherung mit der Bestätigung der Versicherungs-Gesellschaft, dass dieser Versicherungsvertrag nach wie vor und bis auf weiteres besteht und die geplante Geschäftstätigkeit als Prüfgesellschaft für die im Gesuch aufgeführte(n) Kategorie(n) von Finanzintermediäre(n) eingeschlossen ist (Art. 9 Abs. 1 Bst. c. RAG)



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

- 7.3 Zusammenstellung der bisherigen Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bank- oder Finanzbereich durch die Gesellschaft (Interne Revision, Beratungs- und Informatikdienstleistungen usw.) mit Angabe von Umfang, Umsatz und Mandaten
- 7.4 Zusammenstellung der vertraglichen und finanziellen Verhältnisse zu Gesellschaften im nationalen und internationalen Verbund und Darlegung, inwieweit die Gesellschaft dabei auf ein weltweites Netzwerk (Aus- und Weiterbildung, Arbeitspapiere usw.) bei der Prüfung im Finanzbereich zurückgreifen kann